

Herausgabemonat März 2022

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2022

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,00 Euro Bestell-Nr. 3G103

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6G103

Bildquelle: Pixabay.com/OpenClipart-Vectors

Statistischer Bericht



Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel

> November 2021 Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorl	bemerkungen	3
1.	Umsatz und Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2020 bis 2021	6
2.	Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im November 2021 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3.	Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im November 2021 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4.	Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im November 2021 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel sind

- das Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBI. I S. 266)
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394),

in der jeweils gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben nach § 6 Absatz 1 HdlDl-StatG.

Berichtskreis

Die Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel umfasst unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit rechtlich selbstständige Unternehmen (rechtliche Einheiten), deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Abteilung 45 (Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) liegt.

Die Erhebung erfolgt als repräsentative Stichprobe mittels mathematisch-statistischer Methoden nach dem Zufallsprinzip aus dem Unternehmensregister. Sie ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des HdlDlStatG genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird. In die Stichprobe der Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel sind einbezogen rechtlich selbständige Unternehmen mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz. Der Berichtskreis trägt den laufenden Veränderungen Rechnung, die etwa durch Betriebsauflösungen, Bereichswechsel oder Firmenneugründungen eintreten.

Methodik/Ergebnisdarstellung

Die Erhebung im Kraftfahrzeughandel erfolgt im Mixmodell von Primärerhebung und Nutzung von Verwaltungsdaten. Erfasst werden der Umsatz sowie die Anzahl der Beschäftigten. Den Ergebnissen liegen zum einen die Angaben der auskunftspflichtigen Stichprobenunternehmen über den genannten Abschneidegrenzen zugrunde, welche hochgerechnet werden. Die Angaben zum Umsatz und zu den Beschäftigten von Unternehmen unterhalb der Abschneidegrenzen liefern die Finanzverwaltungen und die Bundesagentur für Arbeit. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern erfolgt die Erfassung der Angaben in der Unterteilung nach Bundesländern und wird bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze sind dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr, aktuell dem Basisjahr 2015. Sie dienen in erster Linie der Beobachtung des saisonalen und konjunkturellen Geschäftsverlaufs im Kraftfahrzeughandel. Die Messzahlen zum Umsatz werden als nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) dargestellt.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt analog des Erhebungsbereichs entsprechend der aktuellen Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erfasst und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind vorläufige Ergebnisse. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen oder Verwaltungsdaten monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunkturentwicklung nachgewiesen.

Methodische Änderungen mit Inkrafttreten des HdlDlStatG

Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf einem neuen Berichtskreis einbezogener Unternehmen, der auf der Grundlage des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes gebildet wurde

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören z. B. tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. wegen Krankheit, Urlaub).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen (rechtliche Einheit). Als solche im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen einschließlich aller Niederlassungen wie z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfsund Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland erhoben. Dabei sind auch nicht zum Handel gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.

Umsatz im Kraftfahrzeughandel

Der Umsatz umfasst die insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Hierzu zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu z. B. Verkäufe an Betriebsangehörige, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften wie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patentund Lizenzeinnahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantinenerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragserstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geldund Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Zeichenerklärung

- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2020 bis 2021 Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

		Ums	atz		Beschäftigte insgesamt				
Zeitraum	nomina	l ²	rea	l ³					
	2015 = 100	um % ⁴	2015 = 100	um % ⁴	2015 = 100	um % ⁴			
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen								
2020 ¹	120,5	х	111,9	x	105,1	х			
Januar	115,4	х	108,2	x	106,2	х			
Februar	115,1	X	107,7	X	106,4	x			
März	111,2	X	104,0	X	106,5	x			
April	81,6	X	76,3	X	105,3	x			
Mai	99,0	X	92,4	X	104,6	x			
Juni	116,4	x	108,7	X	104,1	x			
Juli	145,0	X	133,8	X	103,7	x			
August	115,3	х	106,5	X	104,7	x			
September	133,5	х	123,5	X	105,3	x			
Oktober	137,8	х	127,6	x	105,4	x			
November	141,4	X	130,7	X	105,2	x			
Dezember	134,0	х	123,3	Х	104,4	х			
2021 ¹									
Januar	81,3	-29,5	75,5	-30,2	103,4	-2,6			
Februar	96,3	-16,3	89,2	-17,2	102,9	-3,3			
März	139,5	25,4	128,0	23,1	102,8	-3,5			
April	127,7	56,5	117,0	53,3	102,5	-2,7			
Mai	119,0	20,2	108,7	17,6	102,2	-2,3			
Juni	137,9	18,5	125,3	15,3	102,3	-1,7			
Juli	129,4	-10,8	117,1	-12,5	102,2	-1,4			
August	120,6	4,6	108,9	2,3	103,3	-1,3			
September	128,3	-3,9	115,2	-6,7	103,8	-1,4			
Oktober	122,7	-11,0	109,3	-14,3	103,9	-1,4			
November	131,3	-7,1	115,9	-11,3	103,5	-1,6			
Dezember									

¹ vorläufiges Ergebnis

² in jeweiligen Preisen

³ in Preisen des Jahres 2015

⁴ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im November 2021 nach Wirtschaftszweigen

Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der					Ums	satz			
Klassi-	Wirtschaftszweig (Abteilung	Nov.	Nov.	Okt.	Jan./Nov.	Nov.	Nov.	Okt.	Jan./Nov.
fika- tion¹	Gruppe)	2021	2020	2021	2021	2021	2020	2021	2021
			in jeweilig	jen Preisen		in	Preisen de	es Jahres 2	015
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	131,3	141,4	122,7	121,3	115,9	130,7	109,3	110,0
45.1	Handel mit Kraftwagen	137,5	156,4	128,6	131,4	119,5	143,0	112,7	117,7
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	118,5	119,5	108,7	104,9	103,0	109,3	95,2	93,9
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	122,1	115,3	114,5	102,2	115,4	113,7	109,7	99,4
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftrad- teilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	120,2	128,5	145,0	156,8	105,7	117,2	128,2	139,6

3. Umsatz im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts November 2021 nach Wirtschaftszweigen

Veränderung um Prozent

		Veränderung um %						
Nr. der Klassi-	Wirtschaftszweig (Abteilung	November 2021 Ja		Jan./Nov. 2021	November 2021	Jan./Nov. 2021		
fika-		gegenüber						
tion ¹	Gruppe)	Nov. 2020	Okt. 2021	Jan./Nov. 2020	November 2020	Jan./Nov. 2020		
		i	n jeweiligen Preiser	1	in Preisen des	Jahres 2015		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	-7,1	7,0	1,7	-11,3	-0,8		
		·	·	•	·	,		
45.1	Handel mit Kraftwagen	-12,1	6,9	0,0	-16,4	-2,7		
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	-0,9	9,0	1,2	-5,7	-1,6		
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	5,9	6,6	9,0	1,6	7,4		
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftrad- teilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	-6,5	-17,1	12,1	-9,8	8,5		

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Kraftfahrzeughandel Sachsen-Anhalts im November 2021 nach Wirtschaftszweigen Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Nr. der		Beschäftigte insgesamt	Veränderung der Beschäftigtenzahlen insgesamt			
Klassi- fika-			November 2021	Jan Nov. 2021		
tion ¹		November 2021	November	Oktober	gegenüber	
			2020	2021	Jan Nov. 2020	
		2015 = 100		um %		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	103,5	-1,6	-0,5	-2,1	
45.1	Handel mit Kraftwagen	111,2	-1,6	-0,6	-1,5	
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	91,4	-1,7	-0,1	-2,6	
45.3	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	104,3	-2,6	-0,7	-3,7	
45.4	Handel mit Krafträdern, Kraftrad- teilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	143,0	9,8	0,7	4,9	

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Handelsstatistik

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Rücksendung bitte bis 10. Kalendertag des Folgemonats

Dezernat 35

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Sac	(freiwillige	erson für Rü Angabe)	ckfragen	Sie erreichen uns über Telefon: (0345) 2318 406, 439 Telefax: (0345) 2318 930 E-Mail: handel@stala.mi.sachsenanhalt.de
				Vielen Dank für Ihre Mitarbei
	Telefon od	er E-Mail:		
				Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen z. 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.				
		WZ-	Nummer	Ident-/Kennnummer
Angaben für den Berichtsmonat/-jahr	JJJJ		Q _V	
Bitte beachten Sie folgenden Hinweis		\ X		
n dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne L Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungsein Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Se	heiten/Unternehm	en des		
Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.				
Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.	,	Bei e		tückfragen: kturen füllen Sie bitte feld auf Seite 2 aus.
Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz		Ritte	tragen Sie in dies	sem Fall nähere Informationen
bis einschließlich Monat/Jahr MM	JJJJ	im B		f Seite 2 ein und senden Sie
Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen				erzu im Bemerkungsfeld Ind eine Kopie der
zum Monat/Jahr MM	JJJJ	Gew über	erbeabmeldung b die Eröffnung des	zw. des Beschlusses s Insolvenzverfahrens oder gebogen zurücksenden.

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens		

Km Seite 1

		WZ-Nummer	Ident-/Kennnummer
Tätige Personen und Umsatz (ohne Tätige Personen im Bundesgebiet	e Umsatzsteuer) für den Berich	ntsmonat/-jahr	/
Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen Personen im Bundesgebiet an.	11		
Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach	Bundesländern		
Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu feststeht, bitten wir um die fristgerechte M			
Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2		
Baden-Württemberg		1	
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			•
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			

Thüringen

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Bundesgebiet insgesamt

▼ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Km Seite 2

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/ oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den "Tätigen Personen" gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich t\u00e4tige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z.B. Sch\u00fclerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinneit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- → Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter.
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Km Seite 3

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV).
 Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z.B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o.Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnen-umsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden.
- Subventionen.
- Zins- und ähnliche Erträge, z.B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Km Seite 4

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt



Handelsstatistik

Rücksendung bitte bis
10. Kalendertag des Folgemonats

Kuk

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Dezernat 35 Merseburger Str. 2 06110 Halle (Saale)

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Telefon oder E-Mail:	Telefon: (0345) 2318 406, 439 Telefax: (0345) 2318 930 E-Mail: handel@stala.mi.sachsenanhalt.de Vielen Dank für Ihre Mitarbeit Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.		tung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.
Angaben für den Berichtsmonat Januar	WZ-Nummer	Ident-/Kennnummer
Bitte beachten Sie folgenden Hinweis In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzs Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/ Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 de	Unternehmen des	
Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen. Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.		on Rückfragen: orrekturen füllen Sie bitte ngsfeld auf Seite 2 aus.
Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz bis einschließlich Monat/Jahr	Bitte tragen Sie in	diesem Fall nähere Informationen d auf Seite 2 ein und senden Sie
Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen zum Monat/Jahr /	auf Seite 2 eintrag Gewerbeabmeldu über die Eröffnung	n hierzu im Bemerkungsfeld Jen und eine Kopie der Ing bzw. des Beschlusses Je des Insolvenzverfahrens oder

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens		

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht	
feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Wert	te.

and 2

Schleswig-Holstein		
	0	
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		
Bemerkungen		
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre		
Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, fa	alls erforderlich.	
Name und Anschrift		

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/ oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z.B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):
 Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z.B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z.B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft an, sind die Binnen-umsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z.B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den "Tätigen Personen" gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich t\u00e4tige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z.B. Sch\u00fclerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren.
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.



Handelsstatistik

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Km/Kub

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in §3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDlStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Kraftfahrzeughandels mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz. Der Berichts-IAGEN zeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdlDlStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu §6 Absatz 1 HdlDlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdlDlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdlDlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdlDlStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdlDlStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Km/Kub Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/

Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 B Stat G hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Seite 2 Km/Kub

ACKEN

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen "tätige Personen" und "Umsatz" im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Km/Kub Seite 3

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
6 V 000	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2022	-
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/22	5,50
3 A 6 01	A VI j/21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2021	8,00
3 C 4 21	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung 2020 Teil 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse, Arbeitskräfte, Berufsbildung, Hofnachfolge, ökologischer Landbau mit Arbeitskräften und Pacht	20,00
3 E 1 02	E I m-11/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-11/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2021	2,50
3 G 1 01	G I m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-11/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2021, Januar bis November 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-06/21	Straßenverkehrsunfälle Juni 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-02/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 05	H I vj-03/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 06	H I j/20	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2020	2,50
3 H 2 01	H II m-10/21	Binnenschifffahrt Oktober 2021	4,00
3 L 2 02	L II j/2020	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Jahresrechnungsstatistik 2020	18,00
3 L 4 03	L IV j/17	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2017	8,00
3 L 4 08	L IV j/16	Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften Jahr 2016	5,00
3 M 1 01	M I vj-04/21	Verbraucherpreisindex Dezember 2021	4,50
3 Q 3 01	Q III j/19	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	4,00
3 Q 4 01	Q IV j/20	Bestimmte klimawirksame Stoffe Jahr 2020	4,50



https://statistik.sachsen-anhalt.de



G I m-11/21